

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge vom 6. Juni 2005

CVP-Fraktion (Sprecher: Würth-Jona)

Art. 5 Abs. 1 Satz 1: Die Regierung wählt ___ einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist.

Begründung:

Die neue Formulierung trägt dem Beratungsergebnis der vorberatenden Kommission weit besser Rechnung. Sie ist klar, verständlich und bedeutend besser kommunizierbar. Das Konzept entspricht einer gängigen Konzernstruktur und ist rechtlich in Ordnung. Die detaillierte Organisation regelt der Verwaltungsrat nach Art. 6 im Statut.

Art. 5 Abs. 2 Satz 1: Der Verwaltungsrat zählt höchstens neun Mitglieder, wovon ein Mitglied der Regierung angehört.

Begründung:

Der vorgeschlagene Einschub entspricht dem geltenden Gesetz, das sich in dieser Beziehung bewährt hat. Dadurch kann die notwendige Flexibilität gewährleistet werden, beispielsweise bei Vakanz, die während der Amtsdauer eintreten können. Die Flexibilität ist aber auch wünschbar mit Blick auf eine mögliche Weiterentwicklung der Organisation (z.B. Einbezug der psychiatrischen Dienste).